

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z2.100/0010-I 7/2012**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Thomas SchoditschBundeskanzleramt Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 WienBetrifft: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012.
Begutachtungsverfahren.GZ: BKA-602.040/0014-V/1/2012

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 2. Oktober 2012 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf:

Ausdrücklich begrüßt wird die dem Bundes- oder Landesgesetzgeber in diversen Bestimmungen jeweils eingeräumte Möglichkeit, von den allgemeinen Regelungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit abzuweichen (vgl. z. B. § 40 Abs. 1 VwGVG: Entscheidungsfrist sechs Monate; § 6 BVwGG: Entscheidung durch den Einzelrichter; § 7 Abs. 2 BVwGG: Mitwirkung fachkundiger Laienrichter). Dadurch erhält der Bundes- bzw. Landesgesetzgeber den notwendigen Handlungsspielraum, die für die jeweilige Materie adäquaten Abweichungen vom allgemeinen System vorzusehen.

Ergänzend wird bemerkt, dass der Entwurf weder die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (Umsetzungsfrist bis 27. Oktober 2013) noch die Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (Umsetzungsfrist bis 2. Juni 2014) berücksichtigt.

Die erstgenannte Richtlinie unterscheidet zwischen mündlichen Dolmetschleistungen und schriftlicher Übersetzung. Umsetzungsbedarf dürfte u. a. in Bezug auf Artikel 2 Abs. 2 und den Kontakt des Beschuldigten mit dem Verteidiger bestehen. Darüber hinaus wird für hör- und sprachgeschädigte Personen klarzustellen sein, dass unter dieser Bestimmung auch die Beziehung zu einem Gespräch mit dem Verteidiger im Sinn des Art. 2 Abs. 2 zu verstehen ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass es ein Verfahren oder einen Mechanismus gibt, um festzustellen, ob verdächtige oder beschuldigte Personen die Sprache des Strafverfahrens sprechen und verstehen bzw. ob sie die Unterstützung durch einen Dolmetscher benötigen. Wesentliche Unterlagen müssen übersetzt werden, wobei im Bereich des Strafverfahrens hierzu jedenfalls die Anklageschrift, das Urteil und Anordnungen freiheitsentziehender Maßnahmen zu zählen sind. Wesentlichkeit ist im Übrigen immer dann anzunehmen, wenn die Übersetzung gerade dieser Unterlagen ermöglicht, dass die Beschuldigten ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können und ein faires Verfahren gewährleistet ist.

Schließlich gilt es auch, die Finalisierung und den Umsetzungsbedarf der Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe sowie die weitere Entwicklung der Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme aufmerksam zu beobachten.

Zu § 8 VwGVG:

Obwohl § 8 die im Hinblick auf Art. 6 MRK maßgebende Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels regelt, findet sich keine Definition der „Verfahrensanordnung“, die im Sinn des § 8 Abs. 1 angesprochen ist; zu diesem Punkt enthalten auch die Materialien keine Hinweise. Eine explizite Definition von Verfahrensanordnungen findet sich lediglich im AVG (auf das § 18 Abs. 1 verweist). Trotz der subsidiären Geltung des AVG erscheint eine zumindest demonstrative Aufzählung der im Sinn des § 8 Abs. 1 angesprochenen Verfahrensanordnungen wünschenswert. Bleibt es nämlich bei dem bloßen Verweis auf das AVG, stellt sich zudem die Frage, ob die Aufzählung der im AVG explizit als solche bezeichneten Verfahrensanordnungen taxativer oder lediglich demonstrativer Natur ist.

Zu § 10 VwGVG:

Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 hat die Beschwerde insbesondere ein bestimmtes Begehren, die Gründe für die Behauptung der Rechtswidrigkeit sowie die behauptete Rechtsverletzung(en) zu enthalten, somit also einen klaren Anfechtungsumfang, der gemäß § 32 für den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts maßgebend ist.

Im Hinblick auf die subsidiäre Anwendbarkeit des AVG (§ 18 Abs. 1) ist unklar, ob in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ein Neuerungsverbot gilt oder nicht. Der Wortlaut des § 65 AVG legt nahe, dass hier wohl kein Neuerungsverbot bestehen kann; das

Spannungsverhältnis zu § 32 Satz 2 scheint wohl zu Gunsten des § 65 AVG auszugehen. Angesichts dieser Ausgangslage scheint eine explizite Klarstellung ratsam, ob ein Neuerungsverbot gilt oder nicht. Deshalb wird folgende Klarstellung in § 10 vorgeschlagen:

„§ 10 Abs. 5

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht können neue Tatsachen und Beweise geltend gemacht werden.“

Zu § 37 VwGVG:

Im Rahmen des Abs. 3 ist unklar, welche Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind („XXX“).

Zu den vorgeschlagenen §§ 27 ff. VwGVG, § 54 Abs. 3 VwGVG und § 64 Abs. 3a VStG:

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen §§ 27 ff. VwGVG, § 54 Abs. 3 VwGVG und § 64 Abs. 3a VStG darauf hinzuweisen, dass mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 111/2007, Titel und Kurztitel des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 geändert wurden und der Kurztitel nunmehr nur mehr „Gebührenanspruchsgesetz“ bzw. „GebAG“ lautet; dies wäre daher bei den genannten Bestimmungen entsprechend zu berücksichtigen. Eine entsprechende Anpassung darf ferner auch noch hinsichtlich der §§ 53a Abs. 1 und 53b AVG angeregt werden.

Zum vorgeschlagenen § 44 VwGVG:

Wie auch in den Erläuterungen zu § 44 VwGVG betont wird, entspricht diese Bestimmung weitgehend dem bisherigen § 51a AVG. Nicht zuletzt deshalb geht das Bundesministerium für Justiz davon aus, dass insofern auch am bewährten System der Abgeltung der Verfahrenshilfeleistungen gegenüber der Rechtsanwaltschaft durch den Bund nach § 45a RAO in Verbindung mit § 56a RAO festgehalten werden soll. Darauf könnte in den Erläuterungen kurz hingewiesen werden, um hier allfällige Unklarheiten gar nicht erst entstehen zu lassen. Von Seiten des Bundesministeriums für Justiz ist jedenfalls beabsichtigt, die genannten Bestimmungen der RAO im Rahmen der ebenfalls anstehenden, den Justizbereich betreffenden legislativen Anpassungen im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 entsprechend anzupassen.

Zu § 2 BVwGG:

Im Gegensatz zu den bisherigen landesgesetzlichen Entwürfen für Landesverwaltungsgerichte finden sich die Ernennungsvoraussetzungen für das Amt eines Richters oder einer Richterin des Bundesverwaltungsgerichts nicht im BVwGG selbst. Die Gesetzesmaterialien verweisen zum einen auf Art. 134 Abs. 3 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 2012/51, der den Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums sowie eine zumindest fünfjährige Berufserfahrung vorsieht. Zum anderen verweisen die Materialien hinsichtlich der Bestellung, Ausschreibung und Ernennungsvoraussetzungen auf die Vorschriften des RStDG.

Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG und zur Vermeidung dynamischer Verweisungen in Erläuterungen darf angeregt werden, eine eigene Regelung der Ernennungsvoraussetzungen – wie etwa in § 2 Abs 3 des Entwurfs eines Salzburger Landesverwaltungsgerichts – oder zumindest eine ausdrückliche Verweisungsnorm mit Bezug auf das RStDG – wie etwa in § 10

Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfs – im Gesetzestext vorzusehen. Im Hinblick auf Art. 134 Abs. 3 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 2012/51 wird daher folgende zusätzliche Regelung in § 2 vorgeschlagen:

„§ 2 Abs 3:

Zu Richterinnen und Richtern können nur Personen ernannt werden, die

- 1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und voll handlungsfähig sind;*
- 2. das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität abgeschlossen haben;*
- 3. a.) eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben, die für die Ausübung eines Rechtsberufs staatlich anerkannt ist, oder*
b.) die Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität erworben haben; und
- 4. eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem solchen oder vergleichbaren Beruf zurückgelegt haben.“*

Zum vorgeschlagenen § 3 BVwGG:

Das Bundesministerium für Justiz regt an, den letzten Satz des § 3 Abs. 1 des Entwurfs ersatzlos zu streichen. Eine einheitliche Rechtsprechung ergibt sich aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz aus der Rechtsprechung übergeordneter Rechtsmittelgerichte, im Fall des Bundesverwaltungsgerichts daher aus jener des Verwaltungsgerichtshofs. Dagegen erscheint es in sich widersprüchlich und letztlich unmöglich, unter der vorgesehenen „vollen Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit“ seitens der/des die Dienstaufsicht führenden Präsidentin oder Präsidenten, welche/r im Rahmen der einer Weisungsbindung unterliegenden Justizverwaltung agiert, „auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen.“ Dies gilt sinngemäß auch für die Bestimmung des § 16 Abs. 3 betreffend die „möglichst einheitliche Rechtsprechung innerhalb der Kammer“.

Zu § 13 BVwGG:

Aus dem Wortlaut des § 13 Abs. 1, wo von der Besorgung „solcher Angelegenheiten“ die Rede ist, könnten sich Zweifelsfragen zur Kompetenz der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ergeben. Fraglich ist nämlich, ob mit „solchen Angelegenheiten“ die zuvor im Gesetzestext angesprochenen „vorbereitenden Erledigungen“ gemeint sind oder andere Tätigkeiten – wie etwa Verhandlungsführung, selbstständige Erstellung von Erkenntnissen o. ä. Nicht zuletzt im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Bestimmung des Art. 87a Abs. 3 B-VG erscheint eine klare Formulierung, welche Angelegenheiten von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern tatsächlich übernommen werden sollen, ratsam. Anhaltspunkte für eine Regelung vermögen etwa §§ 16 ff. RPfIG zu bilden, die einen genau definierten Wirkungsbereich des Rechtspflegers und der Rechtspflegerin vorsehen.

Weiters sieht § 13 Abs 4 vor, dass der Präsident oder die Präsidentin des

Bundesverwaltungsgerichts bestimmt, in welchen Gerichtsabteilungen, in welchem zeitlichen Umfang und in welchen Angelegenheiten ein/e Bedienstete/r als Rechtspfleger/in zu verwenden ist. Mit § 13 soll von der Ermächtigung des Art. 135a B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 2012/51 Gebrauch gemacht werden, wonach im Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts „*die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften*“ besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bediensteten übertragen werden kann. Damit scheint ein Spannungsverhältnis zwischen der vorgeschlagenen Regelung und Art. 135 Abs. 1 B-VG zu bestehen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Entsprechung des Art. 87a Abs. 3 B-VG in § 6 Abs. 1 RPfLG der ausdrückliche Hinweis findet, dass „*der Rechtspfleger in der Geschäftsverteilungsübersicht des Gerichts unter Angabe seines Arbeitsgebietes und der Gerichtsabteilung, der er zugewiesen ist, anzuführen*“ ist.

Schließlich erscheint eine eingehende Regelung des Verhältnisses von Richter/in und Rechtspfleger/in ratsam. Zu denken ist dabei etwa an die Möglichkeit der Vorstellung an den/die zuständige/n Richter/in bei Entscheidungen der Rechtspfleger/innen (§ 12 RPfLG). Dies wird bislang in den Materialien nicht erwähnt: Es findet sich lediglich der Hinweis, dass „*Regelungen des Rechtspflegergesetzes ... Vorbild gewesen seien*“.

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich daher, folgende Vorschläge für § 13 BVwGG zu machen:

„§ 13 Abs. 1:

Nichtrichterlichen Bediensteten, die völlig vertraut mit der Erledigung von Angelegenheiten der Geschäftsstelle und zum selbstständigen Parteienverkehr geeignet sind, vorbereitende Erledigungen in diesen Angelegenheiten zuverlässig besorgen und eine entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, kann bei Bedarf die Besorgung vorbereitender Aufgaben übertragen werden.

Abs. 4:

Der Rechtspfleger oder die Rechtspflegerin ist in der Geschäftsverteilungsübersicht des Bundesverwaltungsgerichts unter Angabe seines oder ihres Arbeitsgebietes und der Gerichtsabteilung, der er oder sie zugewiesen ist, anzuführen. Die Aufteilung der Geschäfte innerhalb der Gerichtsabteilung erfolgt durch den Richter oder die Richterin.“

Abs 6:

Die Entscheidungen des Rechtspflegers oder der Rechtspflegerin können wie die des Richters oder der Richterin angefochten werden. Gegen eine nach sonstigen Verfahrensvorschriften nicht oder nur beschränkt anfechtbare Entscheidung des Rechtspflegers oder der

Rechtspflegerin kann Vorstellung an den Richter oder die Richterin erhoben werden; die §§ 11 ff. des Rechtspflegergesetzes, BGBl. Nr. 560/1989, gelten sinngemäß.“

Zum vorgeschlagenen § 14 BVwGG:

Durch die Formulierung des § 19 wird im Zusammenhalt mit den Erläuterungen der Eindruck erweckt, dass das Bundesverwaltungsgericht letztlich ausschließlich Amtssachverständige heranzuziehen haben soll. Dabei ist aber zu bedenken und zu berücksichtigen, dass es immer wieder Konstellationen geben wird, in denen die Bestellung eines „externen“ Sachverständigen (wobei hier insbesondere an die in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen zu denken ist) im Lichte des Art. 6 MRK geboten sein wird; auch wird es (wohl gar nicht so wenige) Fälle geben, in denen sich neben dem Gericht auch die Parteien für die formelle Beiziehung eines unabhängigen Nicht-Amtssachverständigen aussprechen oder es für das maßgebliche Sachgebiet schlicht keine Amtssachverständigen gibt.

So hat sich beispielsweise in der praktischen Arbeit des Asylgerichtshofs immer wieder die Notwendigkeit der Beiziehung solcher „externer“ Sachverständiger ergeben. Als Folge daraus ist es über eine entsprechende Initiative des Asylgerichtshofs auch zu einer Erweiterung der Fachgruppen- und Fachgebieteinteilung der Richtersachverständigenliste um eine Fachgruppe „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ gekommen.

Gerade im Hinblick auf solche Fälle wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen zu § 14 BVwGG eine Passage aufzunehmen, im Rahmen derer die Möglichkeit der Bestellung von Nicht-Amtssachverständigen erwähnt wird. Folgende Formulierung wird dazu vorgeschlagen:

„Zur Klarstellung sei noch betont, dass der vorgeschlagene § 14 BVwGG einer Bestellung von nichamtlichen Sachverständigen durch das Bundesverwaltungsgericht selbstverständlich nicht entgegensteht. Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Beiziehung eines oder einer solchen „externen“ Sachverständigen für geboten erachtet, werden vor allem Personen in Betracht kommen und zu bestellen sein, die in die Richtersachverständigen- und Richtersdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz) eingetragen sind; bei diesen erübrigt sich auch eine gesonderte (nochmalige) Beeidigung.“

Zum vorgeschlagenen Art. III Abs. 5 EGVG:

Art. III Abs. 5 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 regelte bisher eine Pflicht der StA und Gerichte, die Bezirksverwaltungsbehörden über den Ausgang von Strafverfahren nach dem Verbotsgesetz zu verständigen.

In Art. III Abs. 5 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 sollte wie bisher klar geregelt werden, welche Verständigungspflichten der Staatsanwaltschaft und welche dem Gericht zukommen. Wie bisher sollte über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens (früher Zurücklegung der Anzeige) die Staatsanwaltschaft

verständigen, über die anderen Fälle das Gericht.

Aus Anlass des vorliegenden Entwurfs sollte eine Integration des Artikels IV des Verkehrsrechts-Anpassungsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 274, bzw. zumindest eine textliche Angleichung dieser Bestimmung geprüft werden.

Zum vorgeschlagenen § 14 VStG:

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die in § 14 Abs. 1 vorgesehene aufschiebende Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde sowie die gemäß § 14 Abs. 2 vorgesehene Bescheidpflicht bei Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Bereich des Strafvollzugs mit § 120 Abs. 3 StVG kollidiert; nach dieser Bestimmung kommt einer Beschwerde grundsätzlich gerade keine aufschiebende Wirkung zu; anderes gilt lediglich bei Fehlen von Gefahr im Verzug. Dieser Kollisionsfall könnte insbesondere bei Ordnungsstrafen zum Tragen kommen, zumal nach § 116 Abs. 6 StVG Ordnungsstrafen unmittelbar zu vollziehen sind.

Zum vorgeschlagenen § 19 VStG:

Gemäß § 107 Abs. 4 StVG sind die Strafbemessungsregeln des VStG im Ordnungsstrafverfahren anzuwenden. Der neue § 19 Abs. 1 VStG verzichtet auf die Bewertung nachteiliger Folgen bei der Strafbemessung in abgekürzten Verfahren – wie Anonymverfügung oder Radarkontrollen – wegen der faktisch nicht vorhandenen Erfassbarkeit bzw. auch unter Verweis auf dabei vorweg festgesetzte Strafsätze.

Diese Gedanken treffen für Ordnungsstrafverfügungen im Verfahren nach § 116a StVG als abgekürztes Verfahren nach dem StVG aber nicht zu, wie schon der Strafraumen – bis zu 70 Euro – indiziert. Davon abgesehen sind sonstige nachteilige Folgen bei der Sachverhaltsbeurteilung in dieser Verfahrensart aufgrund der Besonderheiten des Strafvollzuges auch weiterhin erfass- und bewertbar. Der Wortlaut des § 108 Abs. 4 StVG („Hat der aufsichtführende Strafvollzugsbedienstete die Begehung einer Ordnungswidrigkeit gemeldet ...“), begründet eine eigene dienstliche Wahrnehmung, die entgegen den der Novellierung zugrunde gelegten Sachverhalten weiterhin gegeben ist. Insofern erscheinen die dem § 22 Abs 1 VStG des Entwurfs zugrunde gelegten gesetzlichen Prämissen mit der faktisch weiter aufrechten Erfassung individueller Strafbemessungsumstände in der Form nachteiliger Folgen im Rahmen der §§ 116a, 108 Abs. 4 StVG nicht (mehr) zwingend kompatibel.

Zum vorgeschlagenen § 22 VStG:

§ 22 Verwaltungsstrafgesetz 1991 regelte bisher das Zusammentreffen mehrerer (verwaltungsbehördlich) strafbarer Handlungen.

Mit dem Entwurf soll im neu gefassten Abs. 1 eine generelle Subsidiarität der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit gegenüber der gerichtlichen Strafbarkeit festgeschrieben werden. Dies ist im Sinne des Grundsatzes ne bis in idem zu begrüßen und hätte die Folge, dass in den Verwaltungsstrafbestimmungen der Materiengesetze diese Subsidiarität nicht mehr normiert werden müsste.

Folgende Formulierung des Abs. 1 dieser Bestimmung wird vorgeschlagen (vgl. etwa § 48 BörseG, § 83 AMG):

„Soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, ist eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die

Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

Zum vorgeschlagenen § 24 VStG:

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass es im Hinblick auf das StVG empfehlenswert wäre, eine Regelungen für die Vorführung von in Haft befindlichen Parteien vorzusehen.

Zum vorgeschlagenen 25 Abs. 3 VStG:

Nach dem vorgeschlagenen § 25 Abs. 3 sollen die Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht verpflichtet sein, der Behörde eine Verwaltungsübertretung anzuzeigen, wenn das Ausmaß und die Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen gering sind. Nach den Erläuterungen enthält die Bestimmung lediglich die (partielle) Einschränkung von allfälligen in anderen Gesetzen vorgesehenen Anzeigepflichten, normiert jedoch selbst keine Anzeigepflicht. Mangels Verpflichtung der ordentlichen Gerichte zur Anzeige von im Zuge dienstlicher Tätigkeit wahrgenommener Verwaltungsübertretungen kann der unbestimmte Begriff der „Gerichte“ daher nur im Sinne von Verwaltungsgerichten, nicht jedoch Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit verstanden werden. Im Lichte dessen wird eine eindeutige gesetzliche Klarstellung dahingehend angeregt, dass unter dem Begriff der „Gerichte“ in diesem Verfahrensgesetz nur jene des Verwaltungsrechts zu verstehen sind.

Zum vorgeschlagenen § 31 VStG:

Aus Abs. 2 des Entwurfs ergibt sich, dass in die Strafbarkeitsverjährung lediglich jene Zeiten nicht eingerechnet werden, in denen sich der Beschuldigte im Ausland aufgehalten hat, ferner die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Gerichtshof der Europäischen Union. Nunmehr normiert jedoch § 30 Abs. 2 VStG, dass in jenen Fällen, in denen zweifelhaft ist, ob eine Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, das Verwaltungsstrafverfahren bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung auszusetzen ist. Die Dauer dieser Gerichtsanhängigkeit (wozu jedenfalls auch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zu zählen ist) bleibt für die Strafbarkeitsverjährung jedoch unberücksichtigt. Denkmöglich eröffnet diese Konstruktion einem Beschuldigten die Möglichkeit, durch eine aufgrund der angebotenen Beweismittel schwer widerlegbare, sich letztlich jedoch als substanzlos herausstellende Änderung seiner Verantwortung während eines laufenden Verwaltungsstrafverfahrens die Abtretung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft zu Prüfung einer allfälligen judiziellen Zuständigkeit zu erwirken. Durch die verpflichtende Aussetzung des verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens verbleibt im Falle einer rechtskräftigen Unzuständigkeitsentscheidung der Staatsanwaltschaft/des Gerichts insbesondere bei komplizierten Sachverhalten mitunter keine ausreichende Zeitspanne, das Verwaltungsstrafverfahren innerhalb der dreijährigen Frist der Strafbarkeitsverjährung zu Ende zu führen; das Strafverfahren ist nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen. Im Interesse

einer effektiven Rechtsverfolgung wird daher angeregt, auch die Zeiten gerichtlicher/staatsanwaltschaftlicher Verfahrenanhängigkeit den Hemmungsgründen der Verjährung zuzurechnen.

Zum vorgeschlagenen § 43 VStG:

Das Bundesministerium für Justiz regt an, die Anwendbarkeit des § 43 VStG für in gerichtlicher Straf- oder U-Haft bzw. im Maßnahmenvollzug befindliche Parteien auszuschließen, zumal diese auch bei einem Rechtsmittelverzicht ihre persönliche Freiheit nicht wiedererlangen würden.

Zum vorgeschlagenen § 44 VStG:

Das Bundesministerium für Justiz gibt zu bedenken, dass sich die Verfahrenshilfe durchaus als Novum im Ordnungsstrafverfahren nach dem StVG erweisen würde.

Zum vorgeschlagenen § 53 Abs. 2 VStG:

Bemerkt werden darf, dass die Kostenbestimmung im Ordnungsstrafverfahren nach dem StVG – mit Ausnahme der Geldbuße (§ 114 StVG) – nicht umsetzbar wäre.

Zum vorgeschlagenen § 64 Abs. 3a VStG:

Es darf davon ausgegangen werden, dass der vorgeschlagene Entfall des eben erst zuvor durch Z 60 eingeführten § 64 Abs. 3a auf einem Versehen beruht.

Zum vorgeschlagenen § 18 ZustellG:

Von der Praxis weiters gefordert wurde eine Ergänzung des § 18 ZustellG dahingehend, dass der Zusteller / die Zustellerin im Falle einer Nachsendung die absendende Behörde davon (und von der neuen Adresse) durch Vermerk auf der Zustellkarte in Kenntnis zu setzen hat.

Dies entspricht laut Aussage der Praktiker/innen dem Status Quo. Nachdem die Post dies zwar ursprünglich unter Verweis auf das DSG 2000 verweigert hatte, hat sie sich nun dennoch teilweise zu einer entsprechenden Lösung in der Praxis durchgerungen. Diese könnte mit der anstehenden gesetzlichen Änderung zur Sicherheit festgeschrieben werden.

Zum vorgeschlagenen § 19 ZustellG:

Nach § 19 Abs. 1 ZustellG sind Dokumente, die weder zugestellt werden können noch nachzusenden sind oder die zwar durch Hinterlegung zugestellt, aber nicht abgeholt worden sind, der Behörde zurückzustellen. In vielen Fällen werden diese Rückläufer aber von der Justiz nicht mehr benötigt, weil die Verständigung über den Zustellanstand elektronisch in der VJ einläuft und der Inhalt der Sendung kein Original (Dokument,...) etc. enthält. Diese Fehlsendungen müssen daher, nicht unerheblichen Manipulationsaufwand verursachend, zurückgenommen und teuer entsorgt werden.

Wünschenswert wäre es, § 19 Abs. 1 ZustellG daher dahingehend zu ändern, dass Dokumente, die weder zugestellt werden können noch nachzusenden sind oder die zwar durch Hinterlegung zugestellt, aber nicht abgeholt worden sind, entweder der Behörde zurückzustellen oder auf Wunsch der Behörde nachweislich zu vernichten oder an eine von der Behörde bekanntzugebenden Stelle zu übermitteln sind.

Weiters regelt § 19 Abs. 2 ZustellG, dass auf dem Dokument der Grund der Zurückstellung zu vermerken ist. Nach Einführung des Hybrid(rückschein)briefs sollte diese Regelung besser wie folgt formuliert werden:

„...Auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) ist der Grund der Zurückstellung zu vermerken.“

Nach Einschätzung der BRZ-G führten diese beiden Punkte zu einer Kosteneinsparung von ca. 150.000,-- Euro im Jahr. Weiters könnte zur Erhöhung der Qualität im Zustellwesen eine Ergänzung des § 19 Abs. 2 ZustellG dahingehend angedacht werden, dass bei elektronisch übermittelten Zustellnachweisen auch die Gründe der Zurückstellung elektronisch/strukturiert übermittelt werden müssen. Dies ist derzeit nur in Teilbereichen der Fall.

II. Bekanntgabe des Anhängigkeitsstands:

1. Für den Bereich der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission und des Berufungssenats in Ordnungsstrafsachen gemäß § 168 Abs. 1 NO ist beabsichtigt, von dem durch den im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 neu geschaffenen Art. 94 Abs. 2 B-VG Gebrauch zu machen, sodass sich insofern kein entsprechender Arbeitsanfall beim Bundesverwaltungsgericht ergeben wird.

Was die übrigen Rechtszüge im Bereich des Gebührenanspruchsgesetzes, der Notariatsordnung, der Rechtsanwaltsordnung und des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes angeht, so steht die endgültige Ausgestaltung der betreffenden Verfahren aktuell noch nicht fest. Allerdings ist absehbar, dass hier verschiedenste Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht zukommen werden, hinsichtlich derer aber – zumal diese zum Teil den Bereich der anwaltlichen und notariellen Selbstverwaltung betreffen – kein entsprechendes Zahlenmaterial zum Anhängigkeitsstand zur Verfügung steht.

2. In personalrechtlichen Angelegenheiten und sonstigen Justizverwaltungsangelegenheiten der Richter/innen und Staatsanwält/innen fallen jährlich etwa fünf bis zehn Berufungsverfahren an, wobei sich diese Zahl auch im Jahr 2012 im Durchschnitt der vergangenen Jahre bewegen wird.

3. In dienstrechtlichen Angelegenheiten ist derzeit kein Verfahren anhängig; für das Jahr 2012 ein Gesamtanfall von zehn Berufungsverfahren zu erwarten.

4. Im Bereich der Führung der Verteidigerlisten waren zuletzt zwei bis drei Berufungsverfahren anhängig.

5. Betreffend Dienst- und Naturalwohnungen gab es im Jahr 2011 drei Berufungsverfahren, im Jahr 2012 bislang vier; mit Stand 1. Oktober 2012 ist allerdings kein Berufungsverfahren anhängig.

6. Im Bereich des Strafvollzugs lässt sich kein exakter Anhängigkeitsstand bekanntgeben. Im Jahr 2011 sind allerdings rund 550 Beschwerden bei den Vollzugskammern angefallen, von denen rund 20% erst 2012 entschieden wurden; daraus lässt sich auf einen laufenden

Anhängigkeitsstand von 20-25% schließen.

7. In Kosten- und Gebührenangelegenheiten wurden im Gebührenbestimmungsverfahren in der Justiz im Jahr 2011 ca. 660 Bescheide erlassen, im Stundungs- und Nachlassverfahren 1.570 Bescheide, die bisher jeweils nur vor dem Verwaltungsgerichtshof anfechtbar waren, was in ca. 30 - 50 Fällen jährlich tatsächlich geschehen ist. In Zukunft muss nun vor dem Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof zwingend das Bundesverwaltungsgericht angerufen werden. Da für die Ergreifung einer Beschwerde vor diesem Gericht keine Anwaltpflicht besteht, weder Gebühren zu entrichten sind noch (abgesehen nach § 41 VwGVG für AuvBZ) Kosten- und Aufwandsersatz stattfindet, muss davon ausgegangen werden, dass in Zukunft die Schwelle zur Ergreifung eines Rechtsmittels weit geringer ist und damit die Anzahl der angefochtenen Entscheidungen steigen wird. Für das Verfassen dadurch ausgelöster allfälliger Beschwerdeentscheidungen, Aktenvorlagen, Teilnahmen an allfälligen mündlichen Verhandlungen etc. wird ein Mehraufwand für die Justiz ausgelöst, dem keine administrative Entlastung entspricht.

Was den Rechtszug im Bereich des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes betrifft, ist die Meinungsbildung noch nicht endgültig abgeschlossen, ob dieser ab 1. Jänner 2014 in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallen soll oder im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit anzusiedeln wäre. Ein „Justizbegleitgesetz“ zur Änderung dieses Gesetzes wird jedenfalls notwendig sein.

8. Beim Urheberrechtssenat waren zum 1. Oktober 2012 keine Verfahren (also keine Verfahren über Berufungen gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften) anhängig, die nach dem 1. Jänner 2014 in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallen werden.

Wien, 30. Oktober 2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt